

Hotline 05 90 90 4 - 611
<http://wko.at/ktn/wlan>



Die Überprüfung und allfällige Meldung bei Überschreitung dieses Schwellenwertes obliegt dem einzelnen Förderungswerber. Sollten für die Installations- oder Hardwarekosten schon Förderungen aus einem anderen Titel, z.B. Kleingewerbekredit, bezogen werden, ist für dieses Projekt keine weitere Förderung möglich.

Projekt keine weitere Förderung möglich.

7. Sonstiges:

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Bei nicht widmungsgemäßer Verwendung der Förderung wird diese zurückverlangt.

Das spricht für WLAN im Tourismus:

- ✓ Das Verlangen der Gäste danach wird immer größer
- ✓ In der Businesshotellerie längst Standard, wird WLAN nun auch in der Ferienhotellerie stark nachgefragt
- ✓ Je nach Betriebskonzept und Standort bringt WLAN in der Gastronomie eine längere Verweildauer und führt so zu Umsatzzuwachs
- ✓ WLAN-Versorgung im Bäderbetrieb stellt Hobbysurfer ebenso zufrieden wie den User, der das drahtlose Internet beruflich benötigt
- ✓ Für Campingbetriebe gilt sinngemäß das gleiche wie für Hotels: WLAN wird auch von immer mehr Campinggästen vorausgesetzt
- ✓ Die Technik ist mittlerweile ausgereift, die Installation durch einen Fachmann rasch erledigt



WLAN im Kärntner Tourismus Eine Förderung, maßgeschneidert für Kärntner Betriebe



Herausgeber: Wirtschaftskammer Kärnten,
Fachgruppe Gastronomie, Europaplatz 1
9021 Klagenfurt am Wörthersee
T 05 90 90 4 - 611, E wlan@wkk.or.at



WLAN in Kärntens Gastronomie und Hotellerie



Die WLAN-Netze in der Kärntner Tourismuswirtschaft sind im internationalen Vergleich unterdurchschnittlich ausgebaut. Da der Bedarf der Gäste signifikant zunimmt, soll durch die gemeinsame Förderaktion von Land und Wirtschaftskammer die Anzahl der WLAN-Spots erhöht werden. Ziel ist es, damit den Aufbau von WLAN-Systemen in Kärntens Gastronomie- und Hotelleriebetrieben sowie Campingplätzen und Bädern zu forcieren.

1. Förderwerber

Mitglieder der Wirtschaftskammer Kärnten mit Mitgliedschaft in einer der Fachgruppen Gastronomie, Hotellerie, Freizeitbetriebe (hier Einschränkung auf Campingplätze) oder Bäder. Ausgeschlossen sind Betriebe, über deren Vermögen zum Zeitpunkt des Antrages ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Vermögen die Einleitung dieses Verfahrens abgewiesen wurde. Ferner sind Betriebe von der Förderung ausgeschlossen, deren Berechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung länger als 36 Monate stillgelegt ist.

2. Fördergegenstand:

Gefördert wird die Anschaffung von Hard- und Software zum Betrieb eines kabellosen Internetzugangs für Gäste inklusive Installation. Die Installation muss durch ein gewerberechtlich befugtes Unternehmen erfolgen. Die reinen Anschaffungskosten für Hard- oder Software sind nicht förderbar. Nicht gefördert wird die monatliche Grundgebühr. Förderbar sind Investitionen, die im Zeitraum 1.9.2009 bis 30.4.2010 getätigt werden.

3. Ausmaß der Förderung:

Die Förderung besteht aus einem Zuschuss in der Höhe von zehn Prozent der förderbaren Nettokosten (ohne USt), max. jedoch 250,00 Euro pro Antrag. Pro Mitglied und Betriebsstätte kann ein Antrag eingereicht werden.

4. Förderabwicklung:

Abwickelnde Stelle ist die Fachgruppe Gastronomie in der Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee. Die Förderung ist nach vollständiger Durchführung der Investition mittels Antragsformular bei der abwickelnden Stelle zu beantragen. Zusammen mit dem Antrag sind Kopien der Rechnung(en) sowie des Zahlungsnachweises (elba-Internetausdruck oder Kontoauszug) und das Original der Bestätigung des gewerberechtlich befugten Unternehmens über die ordnungsgemäße Installation (WLAN-Installationsbestätigung) und die Funktionsfähigkeit an die abwickelnde Stelle zu übermitteln. Das Förderformular ist bei der Wirtschaftskammer Kärnten, Fachgruppe Gastronomie, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, schriftlich, telefonisch (T 05 90 90 4 625; Frau Ingrid Lechner), per E-mail (wlan@wkk.or.at) oder als Download



unter <http://wko.at/ktn/wlan> erhältlich. Die Förderung wird bei Erfüllung aller Förderbedingungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf das vom Förderwerber im Antrag angegebene Konto überwiesen.

5. Laufzeit:

Anträge können ab 1. September 2009 bis 30. April 2010 gestellt werden. Die Bearbeitung der vollständig eingebrachten Anträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der abwickelnden Stelle. Unvollständig eingereichte Anträge werden an den Förderwerber zurückgestellt und werden bei Neueinreichung neu gereiht. Förderungen können nur solange gewährt werden, wie budgetäre Mittel vorhanden sind.

6. Beihilfenrechtliche Ausgestaltung der Förderung:

Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinie unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ in der jeweils geltenden Fassung. Aufgrund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union können Förderungen als so genannte De-minimis-Beihilfen gewährt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre (letzten beiden Steuerjahre plus des aktuellen Steuerjahres) der Betrag von 500.000 Euro an insgesamt (inkl. der für das vorliegende Projekt vorgesehenen De-minimis-Beihilfe) erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

